

## Artenschutzrechtliche Einschätzung

### 1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Familie Hohmann plant in der Mittelstraße 23 in 36151 Burghaun-Steinbach ein Einfamilienhaus zu bauen.

### 2. Rechtliche Grundlagen

Für die Begutachtung des Grundstückes wurde das BNatSchG §44 Abs.1 und der Leitfaden für artenschutzrechtliche Prüfungen in Hessen zu Grunde gelegt.

### 3. Geländebegehung und Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Die Begehung fand am 08. Dezember 2023 statt. Die Fläche wurde abgegangen und auf besonders geschützte Pflanzen- und Tierarten untersucht.

Die Untersuchungsfläche liegt im Randgebiet von Steinbach. Auf der östlichen Seite der Fläche befindet sich eine Hofstelle, südlich verläuft die Mittelstraße, auf der Westseite steht das Schützenhaus und im Norden befindet sich eine landwirtschaftlichen Nutzfläche.



Zwischen Schützenhaus und der Untersuchungsfläche verläuft ein Fließgewässer, die „Steinbach“.



Die Untersuchungsfläche selbst ist ein Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche und wird als artenarmes Intensivgrünland regelmäßigen bewirtschaftet.



Zur Straßenseite hin befindet sich ein lichter Gehölzstreifen mit Haselnusssträuchern, Buchen, Ahorn und Fichten.



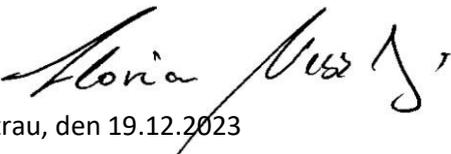
Zur Bachseite hin stehen zwei Walnussbäume und mehrere Birken. Die Walnussbäume sind von der Baumaßnahme nicht betroffen, ebenso der Bachlauf zu dem ein Sicherheitsabstand eingehalten werden muss, hierzu hat bereits die Wasserbehörde, laut Bauherr, Stellung genommen.

#### 4. Einschätzung und Empfehlung

Der Gehölzstreifen soll im Rahmen der Baumaßnahme durch eine Hecke mit heimischen Sträuchern und Bäumen ersetzt bzw. ergänzt werden. Sofern es dabei notwendig ist Gehölze zu entfernen, sollte dies wenn möglich, nicht in der Brutzeit vorgenommen werden, auch wenn zum aktuellen Zeitpunkt keine Nester und Höhlen vorhanden sind.

Während der gesamten Baumaßnahme ist darauf zu achten, dass der Bachlauf nicht beeinträchtigt und in Mitleidenschaft gezogen wird.

Fazit: Aus artenschutzrechtlicher Sicht besteht keine Gefährdung für besonders geschützter Tiere- oder Pflanzenarten. Die Auflagen der zuständigen Behörden bezüglich des Fließgewässers sind ein zu halten.



Ottrau, den 19.12.2023